



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Postfach 12 03 29  
93025 Regensburg

Ihre Nachricht  
24.06.2019

Unser Zeichen  
1.2-8720-RWJE-  
13925/2019

Bearbeitung +49 (941) 78009-101  
Josef Lehner

Datum  
18.09.2019

S 32 824 - V 2.1.1-  
10.1 S/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092  
Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rau-  
henberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst un-  
ter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper  
auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufberei-  
tungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen  
Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,.

Zum o.g. Vorhaben nehme wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

#### **Lage und Beschreibung des Vorhabens**

Der o.g. Vorhabensträger plant am Standort Rauhenberg auf der Fl. Nr. 157 in der Gemeinde Wiesent im Landkreis Regensburg die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs. Die geplante Abbaufäche beläuft sich auf ca. 12 ha. Das Vorhaben liegt in der plateauartigen Gipfelregion Rauhenberg, zwischen ca. 440 m ü. NN und 460 m ü. NN. Das geplante Abbauggebiet befindet sich ca. 1,5 km nördlich von Et-



tersdorf, Gemeinde Wiesent. Die östlich und westlich des Rauhenbergs verlaufenden Gewässer 3. Ordnung, Augraben und Moosgraben, werden u. a. durch Quellen des Rauhenbergs gespeist.

Der Moosgraben fließt südlich des Vorhabensgebiets durch das Wasserschutzgebiet Ammerlohe, auf einer Strecke von ca. 1700 m durch die Zonen IIIA und IIIB, und mündet südlich des Ortsteils Wiesent und nördlich der A3 in die Wiesent, Gewässer 2. Ordnung, ein Vorfluter der Donau.

Der Augraben fließt südlich des Vorhabens durch Ettersdorf und zum Teil durch den Ortsteil Wiesent und mündet dort in die Wiesent, Gewässer 2. Ordnung, ein Vorfluter der Donau.

Aus Erkundungsbohrungen im Bereich des Abbaugebietes, wurde gefolgert, dass nach einer ca. 5 m mächtigen Auflagerung aus Granitgrus aus der Verwitterungszone ein kompakter Kristallgranit anzutreffen ist. Dieser soll ausgebeutet werden.

### **Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

Das Vorhaben unterliegt den Einschränkungen, die sich aus den „Grundsätzen und Pflichten“ des Bodenschutzes nach §§ 4 ff BBodSchG sowie aus den „Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung“ im Sinne des § 6 WHG ergeben, welche in den nachfolgenden Punkten näher ausgeführt werden.

#### **1. Grundwasser, hydrogeologische Situation**

Der geplante Steinbruch befindet sich im Verbreitungsgebiet des ostbayerischen Grundgebirges bzw. Kristallinkomplexes (sog. Moldanubikum), welches im Vorhabensgebiet von Graniten (sog. Kristallgranit I) aufgebaut wird.

Beim Grundwasser ist zwischen zwei verschiedenartigen Aquifersystemen zu unterscheiden:

- Zum einen tritt Grundwasser in den anstehenden Lockersedimenten bzw. der Verwitterungs- bzw. Zersetzungszone der Kristallingesteine auf, die als Porengrundwasserleiter fungieren. Dieses oberflächennahe Grundwasservorkommen besitzt – abhängig von der Grundwasserneubildung durch lokale Niederschläge – schwankende Mächtigkeiten.
- Zum anderen kann Grundwasser in Spalten und Klüften der anstehenden Kristallingesteine auftreten, welche somit einen tieferliegenden Kluffgrundwasserleiter darstellen.

Die beiden Grundwassersysteme stehen dabei hydraulisch in Verbindung, so dass oberflächennahes Grundwasser dem tieferliegenden Kluffgrundwasser zusickern kann.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Bereich einer plateauartigen Gipfelregion, die im Einzugsgebiet einiger nahe- und tiefergelegener Quellen liegt, sind kleinräumige quantitative

Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasserregime, z. B. in Form geringerer Quellschüttungen zu erwarten.

Inwiefern dies signifikante ökologische Folgen hat, ist von naturschutzfachlicher Seite zu beurteilen.

Aufgrund der in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen bzw. Untersuchungsergebnisse sind keine signifikanten quantitativen Auswirkungen auf das tiefere Grundwasserstockwerk (Kluftgrundwasserbereich) zu erwarten.

Zusammenfassend sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar lokale Auswirkungen, die durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen sind, jedoch keine weitreichenden nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildung und somit relevante quantitative Auswirkungen auf das großräumige Grundwasserregime zu besorgen.

Zur Vermeidung qualitativer Auswirkungen auf das Grundwasser sind entsprechende Auflagen unter 5. formuliert. Bei Einhaltung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.

## 2. Schutzgebiete/ wasserwirtschaftlich sensible Gebiete:

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen und festgesetzten Wasserschutzgebieten. Ausnahmen von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietsverordnungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Indirekt durch das Vorhaben betroffen ist das unterhalb liegende Wasserschutzgebiet Ammerlohe, da der Moosgraben, Gewässer 3. Ordnung, auch aus den Quellbereichen des Rauhenbergs (westlicher Bereich) gespeist wird. Dieser fließt über ca. 1700 m direkt durch das Wasserschutzgebiet. Hier besteht die Besorgnis für das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Sprengstofftypische Verbindungen, in den Moosgraben und somit in das Trinkwasserschutzgebiet. Durch die vorgelegte Planung, Ableitung sämtlicher anfallender Niederschlags- und Tagwässer in den Augraben, kann dieser Besorgnis entgegenet werden.

Derzeit wird die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes mit Überarbeitung der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes durchgeführt. Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg am 16.09.2019 eingegangen und wurden noch nicht abschließend geprüft. Es zeigt sich, dass das Wasserschutzgebiet auf das oberirdische Einzugsgebiet des Rauhenberg ausgeweitet werden soll, so ca. die Hälfte der Abbaufäche im geplanten Wasserschutzgebiet liegen würde. Auf Grund der Ableitung außerhalb des Wasserschutzgebiets und den vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wird keine Gefährdung des Wasserschutzgebietes Ammerlohe befürchtet.

### 3. Tagwasserhaltung und -beseitigung, Bewässerung

Durch den Abbau wird zum einen wild abfließendes Hangwasser (Niederschläge) nicht wie bisher dem Moosgraben und dem Aufragen zufließen, zum anderen wird das Grundwasser (bei ca. 445 m üNN) angeschnitten. Sowohl das angeschnittene Grundwasser als auch die lokalen Niederschläge sammeln sich im Abbaubereich. Für den Abbaubetrieb wird dieses Wasser gesammelt und dem Aufragen zugeleitet. Für diese Einleitung wird im Zuge des BlmschG Verfahrens die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

**Die Unterlagen für die wasserwirtschaftliche Begutachtung der Einleitung sind nicht ausreichend:**

**Es fehlen die entsprechenden Nachweise für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser, wie z.B. Betrachtungen nach DWA M 153, DWA A 117, Monitoringkonzept bzgl. sprengstofftypischer Verbindungen für die Eigen- und Fremdüberwachung und auch die Betrachtung des Anhang 26 der Abwasserverordnung.**

**Hierzu empfehlen wir eine entsprechende Abstimmung mit Frau Gebuhr vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg. (Tel.: 0941/78009 103)**

### 4. Rekultivierung/Renaturierung

Nach Ende der Abbauzeit soll das anfallende Wasser dauerhaft in den Aufragen abgeleitet werden. Diese dauerhafte Ableitung ist nicht Gegenstand des Antrags und wird nach Abbauende gesondert beantragt.

### 5. Zusammenfassung

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der vorgelegten Planung zugestimmt werden, wenn folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden, weitere Auflagen speziell im Zuge der Einleitungsgenehmigung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ist bezgl. der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe zu beteiligen.
- Eine Auffüllung bzw. Teilverfüllung der Grube darf nur mit örtlich anfallenden Abraum erfolgen. Eine Verfüllung von Oberboden ist nicht zulässig.
- Die Brecheranlage und sonstigen Anlagen sind im Bereich außerhalb des Einzugsgebietes der Wasserversorgung Ammerlohe zu installieren.
- Es dürfen nur Sprengstoffe, wie im Antrag angegeben verwendet werden.
- Ableitung des anfallenden Tag- und Niederschlagswasser während und nach der Abbauzeit ausschließlich in den Aufragen.

Wir weisen darauf hin, dass eine gesammelte Kostenrechnung gestellt wird, wenn die Begutachtung komplett durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Lehner

Abteilungsleiter